



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Juli 2016
(OR. en)

11070/16

STAT 10
FIN 462
INST 307
DELECT 146

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Juli 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2016) 4164 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.7.2016 zur Überprüfung der Erstattungstabelle für Dienstreisen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 4164 final.

Anl.: C(2016) 4164 final



Brüssel, den 7.7.2016
C(2016) 4164 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.7.2016

**zur Überprüfung der Erstattungstabelle für Dienstreisen der Beamten und sonstigen
Bediensteten der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß dem Statut überprüft die Kommission alle zwei Jahre die Sätze für die Dienstreisekosten (Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten)¹, wobei sie im Wege eines delegierten Rechtsakts handelt. Hierbei stützt sie sich auf einen Bericht über die Entwicklung der Indizes für die Preise von Hotels, Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen.

Der vorliegende Vorschlag für eine delegierte Verordnung stellt die erste Überprüfung der Sätze für Dienstreisekosten dar, seit die Kommission dazu ermächtigt wurde, hierzu delegierte Rechtsakte zu erlassen². Bisher wurden diese Sätze vom Rat geändert, zuletzt 2006 (für die Mitgliedstaaten der EU-25³) und 2007 (für Bulgarien und Rumänien⁴).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Eurostat hat einen Bericht zur Anpassung der Dienstreisekosten (Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten) vorgelegt⁵. Die in den Bericht angewandte Methodik wurde im Juli 2015 im schriftlichen Verfahren von der Arbeitsgruppe Artikel 64 und 65 des Statuts genehmigt.

Bei der Vorbereitung des Vorschlags für eine delegierte Verordnung wurde auf eine gleichzeitige, rechtzeitige und angemessene Übermittlung an das Europäische Parlament und an den Rat geachtet. Die Kommissionsdienststellen organisierten ein informelles Ad-hoc-Treffen zur Vorbereitung eines Entwurfs für einen delegierten Rechtsakt, an dem Experten der Mitgliedstaaten und der Verwaltung des Europäischen Parlaments teilnahmen⁶. Der Vorschlag für eine delegierte Verordnung, in dem die meisten Beiträge übernommen wurden, wurde dann zur zweiten Konsultation wieder an die Ad-hoc-Expertengruppe übermittelt⁷.

Der Vorschlag für eine delegierte Verordnung und der Bericht wurden im Einklang mit den entsprechenden Verfahren mit den Personalvertretern der Gewerkschaften und sonstigen Berufsverbände der Kommission und den Personalvertretern der anderen EU-Organe erörtert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 71 des Statuts haben Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Union Anspruch auf Erstattung der Kosten, die in Ausübung oder anlässlich der Ausübung ihres Amtes entstanden sind.

¹ Anhang VII Artikel 13 Absatz 3 des Statuts, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1023/2013 vom 22. Oktober 2013.

² *Ebd.*

³ Verordnung (EG) Nr. 1066/2006 vom 27. Juni 2006.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 337/2007 vom 27. März 2007.

⁵ ARBEITSPAPIER DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN - Eurostat Report on the 2015 update of mission expenses (daily subsistence allowances and hotel ceilings) - Ref. Ares(2015)6009670 - 22.12.2015. Abrufbar unter: https://circabc.europa.eu/sd/a/0bbefcd7-ef76-4825-812d-dc78be24b36b/Ares_2015_6009670_UpdateMissionExpenses.7z

⁶ Am 23. Oktober 2015.

⁷ Am 13. Juni 2016.

Gemäß Anhang VII Artikel 13 Absatz 3 des Statuts überprüft die Kommission alle zwei Jahre gestützt auf einen Bericht über die Entwicklung der Indizes der Preise von Hotels, Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen die Sätze für Dienstreisekosten (Tagegelder und Höchstbeträge für Hotelkosten), wobei sie im Wege eines delegierten Rechtsakts handelt.

Eurostat hat einen Bericht über die Preise von Hotels, Gaststätten und Verpflegungsdienstleistungen sowie die Indizes für die Entwicklung dieser Preise ausgearbeitet. Für die Feststellung der Preisbewegungen wurden verschiedene Methoden angewandt. Die in dem Bericht festgestellte Größenordnung der Veränderung in Bezug auf die derzeit im Statut festgelegten Sätze zeigt, dass die Sätze für die Tagegelder und die Höchstbeträge für Hotelkosten konkret überprüft werden müssen.

Infolge des Vertrags über den Beitritt Kroatiens zur Union⁸ fällt inzwischen zudem die Kostenerstattung für die Beamten und sonstigen Bediensteten für Dienstreisen in diesem Mitgliedstaat unter die rechtliche Regelung von Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts. Die Sätze für Dienstreisekosten in Kroatien werden daher ebenfalls in die Tabelle in dieser Bestimmung aufgenommen.

Die Überprüfung der Sätze für Tagegelder und der Hotelhöchstbeträge durch die Kommission, die sich auf einen Bericht von Eurostat über die Entwicklung der Indizes der Preise von Hotels, Gaststätten und Versorgungsdienstleistungen stützt, umfasst eine Bewertung komplexer wirtschaftlicher und/oder sozialer Verhältnisse. Die Rechtsprechung der EU-Gerichte bestätigt, dass der Gesetzgeber unter diesen Umständen einen großen Ermessensspielraum hat.

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

4. HAUPTMERKMALE DES VORSCHLAGS

Zur Bestimmung der Entwicklung der Preise von Hotels, Gaststätten und Versorgungsdienstleistungen hat Eurostat sich bei seinem methodischen Ansatz auf die Berechnung der kombinierten Auswirkung von vier Hauptelementen gestützt⁹:

- Entwicklung des harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) für Belgien (zur Untersuchung des Preisniveaus in Brüssel);
- Entwicklung der KKP in den übrigen EU-Mitgliedstaaten (zur Untersuchung der relativen bilateralen Entwicklung zwischen einem bestimmten Land der dienstlichen Verwendung und Brüssel);
- Auswirkung der Nicht-Anwendung der Methode zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge (die „Methode“) (d. h. der HVPI-Daten) im Zeitraum 2011-2014 aufgrund der Gerichtsverfahren zur Anpassung der Dienstbezüge in den Jahren 2011 und 2012 und der folgenden Änderung von Artikel 65 Absatz 4 des Statuts;

⁸ Am 1. Juli 2013 in Kraft getreten.

⁹ Siehe Fußnote 5.

- (nur bei den Höchstbeträgen für Hotelkosten) Hotelkostenhöchstbetrag, der bei 90 % der 2014 eingereichten Kostenabrechnungen (letzte verfügbare Daten) ausgereicht hätte.

In Anbetracht des Eurostat-Berichtes beschloss die Kommission, die Beträge in Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts wie folgt anzupassen:

A. Tagegelder

Die Überprüfung richtet sich nach der Methode, nach der die Entwicklung der Preise für Tagegelder der allgemeinen Preisentwicklung ohne Unterbringungskosten folgt (die Unterbringungskosten werden nicht berücksichtigt, da es sich um eine größere, ständige Ausgabe handelt, die für eine kurzzeitige Dienstreise nicht relevant ist).

Zunächst wird mithilfe des HVPI der Satz für Belgien festgelegt - dafür wird der belgische globale HVPI ohne den Teilindex „Wohnen“ verwendet. Bei der Berechnung wird der Zeitraum nicht berücksichtigt, in dem die Methode nicht angewendet wurde.

Dann werden die Sätze für die übrigen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der berechneten bilateralen Kaufkraftparität mit Brüssel festgelegt (verwendet wird die globale KKP ohne den Teilindex „Wohnen“).

B. Höchstbeträge für Hotelkosten

Die Überprüfung richtet sich nach der Methode, nach der die Entwicklung der Hotelpreise durch die spezifische Entwicklung der Hotelpreise reflektiert wird:

Zunächst wird mithilfe des HVPI Belgien, Teilindex „Hotels“ (ohne den Zeitraum, in dem die Methode nicht angewendet wurde), der Satz für Belgien festgelegt.

Dann werden die Sätze für die übrigen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der berechneten bilateralen Kaufkraftparität mit Brüssel festgelegt (verwendet wird der Teilindex „Hotels“).

In einem dritten Schritt werden die neu berechneten Sätze mit den 2014 beobachteten Ausgaben verglichen.¹⁰ Hätte ein Satz unterhalb des aufgrund des HVPI und der KKP berechneten Satzes ohne Ausnahmeregelung für 90 % der Dienstreisen ausgereicht, wird der Hotelkostenhöchstbetrag beibehalten, der 90 % der Dienstreisen abgedeckt hätte.

Schließlich wird in Anbetracht der Tatsache, dass die letzte Anpassung lange zurückliegt, bei der Überprüfung 2016 ein Mechanismus zur Begrenzung von Schwankungen eingeführt, um extreme Änderungen der Sätze (über 20 %) aufzufangen. Dadurch sollen Interferenzen mit dem Interesse des Dienstes vermieden und die Effizienz verbessert werden. So würde ein abrupter Rückgang der Sätze eine zusätzliche bürokratische Belastung zur Folge haben, da die Organe trotzdem dafür sorgen müssten, dass die Dienstreisen in den neun betroffenen Mitgliedstaaten reibungslos ablaufen.¹¹ Gleichzeitig kann ein deutlicher Anstieg der Hotelkostenhöchstbeträge (zwei Mitgliedstaaten sind betroffen¹²) einige Möglichkeiten für Effizienzgewinne zunichte machen.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

¹⁰ Dieses Element wurde erstmals in der Methodik für die Anpassung 2006/2007 verwendet.

¹¹ BG, CZ, EL, LV, HU, PL, PT, RO, SK.

¹² FR, MT.

Die Änderung der Erstattungstabelle kann sich auf die Kosten einzelner Dienstreisen im Rahmen der entsprechenden Haushaltslinien auswirken (siehe Liste im Anhang des Finanzbogens). So beträgt die durchschnittliche Entwicklung der Tagegelder, gewichtet nach der Zahl der Dienstreisen in den einzelnen Mitgliedstaaten und bei Annahme einer konstanten Zahl von Dienstreisen nach unveränderten Regeln +6,9 %. Änderungen der Hotelkostenhöchstbeträge (im Schnitt -1,8 %) wirken sich in den meisten Fällen nicht auf die Dienstreisekosten aus, da die realen Ausgaben im Allgemeinen deutlich unter den Höchstbeträgen liegen.

Die Auswirkungen auf die Kosten einzelner Dienstreisen werden aber nicht zu einer Erhöhung der Mittelausstattung der entsprechenden Haushaltslinien der Kommission führen, da die zusätzlichen Ausgaben mit den vorhandenen Mitteln bestritten werden können.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.7.2016

zur Überprüfung der Erstattungstabelle für Dienstreisen der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates¹³, insbesondere auf Artikel 112 Absatz 2 sowie Anhang VII Artikel 13 des Statuts,

nach Anhörung des Statutsbeirats,

nach Anhörung der Personalvertreter der Organe und sonstigen Einrichtungen der Europäischen Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eurostat hat gemäß Anhang VII Artikel 13 Absatz 3 des Statuts einen Bericht über die Entwicklung der Preise von Hotels, Gaststätten und Versorgungsdienstleistungen¹⁴ vorgelegt.
- (2) Aus diesem Bericht geht hervor, dass die Tagegelder und die Höchstbeträge für Hotelkosten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Preise von Hotels, Gaststätten und Versorgungsdienstleistungen überprüft werden sollten.
- (3) Zur Überprüfung der Erstattungstabelle für Tagegelder und Hotelkostenhöchstbeträge zählt eine Bewertung komplexer wirtschaftlicher und/oder sozialer Verhältnisse, bei der der Gesetzgeber einen großen Ermessensspielraum hat.
- (4) Bei der letzten Reform des Beamtenstatuts und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union wurde betont, dass von jeder öffentlichen Verwaltung und allen öffentlich Bediensteten eine effizienteres Arbeiten und eine Anpassung an die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in Europa verlangt werden muss.

¹³ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1023/2013 (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

¹⁴ ARBEITSPAPIER DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN - Eurostat Report on the 2015 update of mission expenses (daily subsistence allowances and hotel ceilings) - Ref. Ares(2015)6009670 - 22.12.2015. Abrufbar unter: https://circabc.europa.eu/sd/a/0bbefcd7-ef76-4825-812d-dc78be24b36b/Ares_2015_6009670_UpdateMissionExpenses.7z

- (5) Infolge des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 sollte die Kostenerstattung für Dienstreisen in diesem Land für die Beamten und sonstigen Bediensteten unter die rechtliche Regelung des Anhangs VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungstabelle für Dienstreisen in Anhang VII Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Statuts wird durch nachstehende Tabelle ersetzt:

Zielland	Höchstbetrag (Hotelkosten)	Tagegeld
Belgien	148	102
Bulgarien	135	57
Tschechische Republik	124	70
Dänemark	173	124
Deutschland	128	97
Estland	105	80
Irland	159	108
Griechenland	112	82
Spanien	128	88
Frankreich	180	102
Kroatien	110	75
Italien	148	98
Zypern	140	88
Lettland	116	73
Litauen	117	69
Luxemburg	148	98
Ungarn	120	64
Malta	138	88

Niederlande	166	103
Österreich	132	102
Polen	116	67
Portugal	101	83
Rumänien	136	62
Slowenien	117	84
Slowakische Republik	100	74
Finnland	142	113
Schweden	187	117
Vereinigtes Königreich.	209	125

Artikel 2

Diese delegierte Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 7.7.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*